

Tipps für schwere Zeiten

Welche Maßnahmen sind sinnvoll, wenn erhebliche wirtschaftliche Probleme im Pflegeunternehmen auftreten? Woran man die Schieflage schnell erkennt und was dann zu tun ist. Selbst eine Insolvenz ist übrigens nicht zwangsläufig das Ende des Betriebs.

Text: Hinrich Christophers | Dirk Lindberg

Die Gefahr einer erheblichen wirtschaftlichen Schieflage wächst. Damit muss sich jeder Betreiber ernsthaft auseinandersetzen und prüfen, welches Instrumentarium ihm im Fall von länger währenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zur Verfügung stünde. Die bekannten Maßnahmen reichen von einer Neugestaltung der Vergütungsstruktur bis zur vollständigen Aufgabe des stationären Settings zugunsten anderer Wohnformen.

Vielfach nur in der äußersten Not wird über die Möglichkeiten der Insolvenz nachgedacht. Diese ist leider immer noch gesellschaftlich stigmatisiert und wird vielfach gar nicht als Lösung wahrgenommen, sondern eher als „wirt-

schaftliches Ende“. Dies verkennt jedoch die Möglichkeiten dieses Rechtsinstitutes, das nicht immer zum Ende des Betriebs führen muss, sondern auch Basis für einen Neustart sein kann. Eine frühzeitige Sanierungsberatung und ein gezielt eingeleiteter und aktiv gesteuerter Insolvenzprozess können eine Chance sein, eine rechtssichere Sanierung und somit den langfristigen Fortbestand der Einrichtung zu ermöglichen.

Je nach Ursache und Stadium der wirtschaftlichen Krise kommen unterschiedliche Lösungsansätze in Betracht, die eine Neuausrichtung und Teilbetriebseinstellung, den Verkauf der Einrichtung an einen neuen Betreiber, den Zusammenschluss mehrerer kleinerer

Einrichtungen zu einem größeren Verbund umfassen können, bis hin zu einer Umwandlung der Einrichtung in betreutes Wohnen/Wohngruppen/Mehrgenerationenhaus, einer außergerichtlichen Schuldenregulierung, über ein gerichtliches Insolvenzverfahren mit Insolvenzplan oder zum besonderen Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung führen können. Sinnvoll kann auch eine Kombination aus den Maßnahmen sein.

Insolvenzantrag als Signal nutzen

Der Sanierung, Umwandlung oder dem Zusammenschluss von Pflegeeinrichtungen stehen besonders häufig finanzielle Altlasten und langfristige Vertragsbindungen im Weg, die nur in den seltensten Fällen durch außergerichtliche Verhandlungen beseitigt werden können. Zusätzlich verkennt die Geschäftsleitung, dass in der wirtschaftlichen Krise erhebliche persönliche zivil- und steuerrechtliche Haftungsrisiken für die Geschäftsleitung entstehen.

Der Betreiber einer Pflegeeinrichtung sollte auch erwägen, ob er einer wirtschaftlichen Schieflage begegnet, indem er frühzeitig ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt, dem in der Regel, weil es sich bei den Pflegeeinrichtungen um einen laufenden Geschäftsbetrieb handelt, ein vorläufiges Insolvenzverfahren vorangeschaltet wird. Bereits durch den Insolvenzantrag signalisiert der Betreiber der Pflegeeinrichtung seinen Gläubigern den Ernst der Lage, und dass die Zeit langwieriger Verhandlungen oder des Taktierens vorbei sind.

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- o Es ist unerlässlich, frühzeitig auf wirtschaftlich schwierigere Zeiten zu reagieren.
- o Die Führung eines Pflegeheims ist aktuell sicherlich nicht einfach. Daher sollte die Geschäftsführung zu jeder Zeit einen Überblick über die strategischen und rechtlichen Möglichkeiten zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation haben.
- o Die Insolvenz ist dabei nicht das wirtschaftliche Ende, sondern vereint ein Bündel von rechtlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Neuaufstellung des Betriebs.
- o Besondere Aufmerksamkeit verdient das Insolvenzverfahren „in Eigenverwaltung“, bei der der bisherigen Geschäftsführer/Inhaber die Neuaufstellung des Betriebes zentral mitgestalten kann.
- o In der stationären Pflege ist die Fach- und Branchenkenntnis bei der Sanierung unerlässlich, was ebenfalls für die Eigenverwaltung spricht.
- o Weiterer Vorteil der Eigenverwaltung wie auch der der anderen Insolvenzverfahren sind die eventuellen Sonderkündigungsrechte und die zeitliche begrenzte Entlastung von Personalkosten.

Der Betreiber schafft mit einem Insolvenzantrag auch die Voraussetzungen für die Gewährung von Insolvenzausfallgeld. Durch die Gewährung von Insolvenzzordnung (InsO)-Ausfallgeld bzw. dessen Vorfinanzierung durch Banken, wird das Unternehmen von Netto-Gehaltszahlungen im Umfang von bis zu drei Monaten entlastet. Zudem können unter bestimmten Voraussetzungen auch die Abgaben zu den Einzugsstellen der Sozialversicherungen und sogar einbehaltene Lohnsteuer nicht an das Finanzamt abgeführt werden müssen, ohne dass die Geschäftsleitung hierfür persönlich haftet. Dieses schafft erst einmal dringend benötigte Liquidität und dient der Sicherung des laufenden Geschäftsbetriebes.

Wichtige Vertragsverhältnisse, insbesondere Miet-/Pachtverhältnisse, können für Zahlungsrückstände aus der Vergangenheit nicht mehr gekündigt werden. Dieses schafft Liquidität für eine Umstrukturierung oder Sanierung der Pflegeeinrichtung. Vor der Einleitung eines Insolvenzverfahrens muss der Betreiber einen konkreten Plan entwickeln, wie und in welcher Zeit eine Sanierung gelingen kann.

Der Betreiber sollte schon vorher konkret wissen, welche Maßnahmen in welchem Umfang erforderlich sind, um die Pflegeeinrichtung wirtschaftlich neu aufzustellen. Denn hiernach entscheidet sich auch, welche konkreten, insolvenzrechtlichen Schritte eingeleitet werden sollten, zum Beispiel, ob das Gericht Sicherungsmaßnahmen anordnet und ob ein sog. schwacher oder starker Insolvenzverwalter bestellt wird.

Das Regelinsolvenzverfahren ist dem Grund nach auf Erhaltung des Geschäftsbetriebes ausgerichtet. Wenn jedoch erkennbar ist, dass die Pflegeeinrichtung trotz der Instrumente der InsO nicht innerhalb kürzester Zeit, im operativen Geschäftsbetrieb die Verlustzone dauerhaft verlässt, wird die Einrichtung geschlossen. Daher ist es wichtig, frühzeitig schon dem vorläufigen Insolvenzverwalter etwaige Sanierungsmöglichkeiten und -bestrebungen der bisherigen oder auch zukünftiger Betreiber aufzuzeigen und dieses auf der Grundla-

ge realistischer Zahlen zu dokumentieren. Mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter, der in der Regel auch zum Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren bestellt wird, kann der Betreiber bestenfalls eine Sanierung „Hand-in-Hand“ betreiben. Zwar ist der Betreiber durch das Insolvenzverfahren in seiner Geschäftsleitungsbefugnis erheblich eingeschränkt. Gleichwohl entlastet dieses den Betreiber und die Geschäftsleitung von erheblichen Haftungsrisiken. Zugleich treten die Probleme der Einrichtung unter dem „Brennglas“ des Insolvenzverfahrens hervor. Jedwede Ver-

Die Probleme der Einrichtung treten unter dem „Brennglas“ des Insolvenzverfahrens klar hervor

änderungsprozesse können durch insolvenzrechtliche Sonderkündigungsrechte oder unter dem Druck des Insolvenzverfahrens durch Vertragsaufhebung zügig vorangetrieben werden.

Im Rahmen eines Insolvenzplans, der vom Insolvenzverwalter oder dem Betreiber vorgelegt werden darf, kann man darüber hinaus auch jede erdenkliche Lösung für die Pflegeeinrichtung zeitnah und rechtssicher anstreben, sofern die Gläubiger dem Plan zustimmen. Im Idealfall ist der gesamte Sanierungs- oder Neuorganisationsvorgang der Pflegeeinrichtung innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung des InsO-Verfahrens abgeschlossen.

Schutzschirm: Insolvenzverfahren in Eigenverantwortung

In der Praxis kommt bei Pflegeeinrichtungen auch vermehrt das sog. Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung, gemäß § 270a InsO (ein Fall des sog. Schutzschirmverfahrens) zum Tragen. Das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung stellt erst einmal ein ganz normales Regelinsolvenzverfahren dar. Das Besondere: Der bisherige Betreiber bzw. die Geschäftsleitung sind ihr eigener Insolvenzverwalter. Hierdurch soll das bisherige Fachwissen und die Kenntnis über die Besonderheiten der Pflegeeinrichtung erhalten werden. Dem Betreiber wird zur Kontrolle und Unterstützung

kein Insolvenz-, sondern ein Sachwalter mit deutlich geringeren Befugnissen zur Seite gestellt. Der Sachwalter soll vor allem die Einhaltung der insolvenzrechtlichen Vorgaben gewährleisten.

Aber nicht jede Pflegeeinrichtung ist für ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung geeignet: Die Einrichtung sollte grundsätzlich sanierungsfähig sein, d.h. die Pflegeeinrichtung sollte über nicht unerhebliche, laufende, liquide Mittel frei verfügen (keine Kontopfändung, Kündigung der Kreditlinie). Die wirtschaftliche Schieflage sollte spätestens nach drei Monaten (mit Auslaufen des

Insolvenzausfallgeldes) im Wesentlichen überwindbar sein oder über eine tragfähige Übergangsfinanzierung verfügen, die im Rahmen einer qualifizierten Fortführungsprognose den laufenden Geschäftsbetrieb bis zur Erreichung der Gewinnzone sichergestellt.

Insofern kann die strukturierte Eigenverwaltung eine sinnvolle Maßnahme sein, um den Pflegebetrieb und die Wirtschaftlichkeit für die Zukunft nachhaltig zu sichern.

Sicherlich ist eine grundsätzlich optimistische Einstellung und die Hoffnung auf bessere Zeiten für alle Aktivitäten ein förderlicher Rahmen. Tatsächliche Hilfe ergibt sich daraus aber in den seltensten Fällen. Ein sorgfältig ausgearbeitetes Konzept bietet im Gegensatz dazu auch konkrete Hilfe.

Hinrich Christophers,
MBA, DES, Rechtsanwalt
in Hamburg. Kontakt:
info@ra-christophers.de



Dirk Lindberg, Rechts-
anwalt in Hamburg